VERORDNUNG (EWG) Nr. 1123/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise festzusetzen.

Als Hauptinterventionsorte sind die Orte mit den wichtigsten Märkten der Hauptanbaugebiete festzulegen. Um für die Ölsaaten der Gemeinschaft in den Zuschußgebieten ein angemessenes Preisniveau zu gewährleisten, ist es ferner angezeigt, die für die Ölsaatenverarbeitung repräsentativsten Orte sowie die Orte außerhalb der Anbaugebiete zu wählen, die für den Binnenhandel und die Ausfuhr von Ölsaaten repräsentativ sind.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen die abgeleiteten Interventionspreise so festgelegt werden, daß ein freier Verkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und entsprechend dem Marktbedarf möglich ist. Zu diesem Zweck müssen die Interventionspreise so festgelegt werden, daß die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen den Preisunterschieden entsprechen, mit denen in normalen Erntejahren zu rechnen ist.

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 waren die abgeleiteten Interventionspreise in Dänemark und im Vereinigten Königreich auf einem niedrigeren Niveau als dem Gemeinschaftsniveau festgesetzt. Es ist angebracht, diese Preise nach Artikel 52 der Beitrittsakte den Gemeinschaftspreisen anzunähern.

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1973/1974 lassen es angebracht erscheinen, für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 die Zahl der im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr festgelegten Interventionsorte für Raps und Rübsen zu verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

ANHANG

Hauptinterventionsorte und abgeleitete Interventionspreise

A. *Für Raps- und Rübsensamen:*

Orte	Interventionspreis in Rechungseinheiten je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität
Antwerpen	20,90
Kopenhagen	19,32
Århus	19,32
Düsseldorf	20,90
Hamburg	20,90
Mannheim	20,85
Regensburg	19,37
Bordeaux	20,06
Bourges	19,78
Châlons-sur-Marne	20,11
Chartres	20,17
Châteauroux	19,68
Dijon	19,95
Dunkerque	20,80
Gennevilliers	20,48
Le Pouzin	20,04
Lyno	19,95
Marseille	20,54
Rouen	20,80
Sète	20,06
Straßburg	20,59
Dublin	21,27
Genua	21,27
Rotterdam	21,00
Hull	17,05
Liverpool	17,05
Tilbury	16,14

B. *Für Sonnenblumenkerne:*

Orte	Interventionspreis in Rechungseinheiten je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität
Bordeaux	21,53
Bourges	20,11
Le Pouzin	21,22
Marseille	21,84
Rouen	21,04
Genua	21,89